

An den
Finanzausschuss des
Deutschen Bundestags
Platz der Republik 1
11011 Berlin

[ausschließlich per E-Mail an: finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

Düsseldorf, 20.06.2025
703/629

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Roßstraße 74
40476 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

IDW Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD:

“Entwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“

und zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

“Gerechtigkeitslücken im Steuersystem schließen, Steuerbetrug wirksam bekämpfen und Einnahmebasis des Staates stärken“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Blick auf die Befassung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD *“Entwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“* (BT-Drs. 21/323) und dem Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN *“Gerechtigkeitslücken im Steuersystem schließen, Steuerbetrug wirksam bekämpfen und Einnahmebasis des Staates stärken“* (BT-Drs. 21/356) möchten wir die Gelegenheit nutzen, hierzu Stellung zu nehmen.

A. Allgemeine Anmerkungen

Vor dem Hintergrund des seit Jahren rückläufigen realen Bruttoinlandsprodukts Deutschlands,¹ der voraussichtlichen Stagnation der Wirtschaftsleistung in

¹ Laut Statistischem Bundesamt ist das Bruttoinlandsprodukt in 2023 um 0,3% und in 2024 um 0,2% gefallen; <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2112/umfrage/veraenderung-des-bruttoinlandsprodukts-im-vergleich-zum-vorjahr/>, zuletzt abgerufen am 11.06.2025.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin
des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP;
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/8 zum Schreiben vom 20.06.2025 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

2025² und des darüber hinaus global schwierigen gesamtwirtschaftlichen Umfelds – hier seien insbesondere die geplanten Zoll- und Steuererhöhungen der USA und die Eskalation im Nahen Osten genannt – sind Maßnahmen notwendig, die zu einer Belebung der Wirtschaft und einer Rückkehr auf den Wachstumspfad führen. Dazu zählt – neben dem Abbau von Bürokratie in sämtlichen für Unternehmen relevanten Bereichen, wettbewerbsfähigen Energiepreisen sowie der Begrenzung der in der jüngeren Vergangenheit stark gestiegenen Sozialabgaben – auch eine zukunftsorientierte Steuerpolitik. Deutschland ist sowohl bei der Besteuerung von Einkommen als auch von Unternehmen weltweit führend.³ Auch dies mindert die Attraktivität des Investitionsstandorts Deutschland – sowohl für die Ansiedlung oder Neugründung von Unternehmen als auch für potentielle ausländische Arbeitnehmer, die dringend für den Arbeitsmarkt in Deutschland benötigt werden.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, einen ersten Wachstumsimpuls zu setzen. Wir teilen die von den Regierungsfractionen getroffene Einschätzung, dass es sich hierbei „*nur um einen ersten Schritt zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen, dem umfassendere Maßnahmen [...] folgen müssen*“⁴, handeln kann. Weitergehende Vorschläge für steuerpolitische Maßnahmen, z.B. zur Verlustverrechnung und zur Reform der Betriebsprüfung, haben wir in unserem [IDW Positionspapier „Steuerpolitische Vorschläge zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland“](#) zusammengefasst. Auch die vom BMF eingesetzte Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ hat umfassende Vorschläge unterbreitet. Diese sollten (kurzfristig) aufgegriffen werden, um die steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen in Deutschland zu vereinfachen und zu verbessern. Ein modernes und effizientes Steuersystem wird dazu beitragen, den Wirtschaftsstandort Deutschland attraktiver zu machen und den Wohlstand zu sichern.

Neben den tatsächlich zu entrichtenden Steuern werden Unternehmen auch durch die steuerlichen Befolgungskosten belastet. Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren durch die Einführung zahlreicher Regelungen zur Stärkung einer umfassenden Einzelfallgerechtigkeit in einer hochkomplexen Steuerrechtsordnung die Systematik des Steuersystems durchbrochen. Daraus lässt sich ein inhärentes, allgemeines Misstrauen gegenüber den Steuerpflichtigen erkennen.

² Prognose des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Frühjahrsgutachten 2025.

³ <https://data-explorer.oecd.org/>, <https://taxsummaries.pwc.com/>, zuletzt abgerufen am 12.06.2025.

⁴ Entwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland, BT-Drs. 21/323, S. 1, 8.

Seite 3/8 zum Schreiben vom 20.06.2025 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Hier ist dringend eine Änderung des grundlegenden “Mindset” erforderlich. Denn die allermeisten Steuerpflichtigen agieren innerhalb der gesetzlichen Regelungen und sind bereit, einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung des Gemeinwohls zu leisten, werden aber durch die vom Gesetzgeber getroffenen Maßnahmen administrativ unangemessen belastet. Ferner ist weitgehend unklar, inwieweit die zuletzt eingeführten Maßnahmen tatsächlich zu einer Vermeidung des “Missbrauchs” beigetragen haben (bspw. die Meldung grenzüberschreitender Steuergestaltungen, §§ 138d ff. AO). Hier bedarf es dringend einer Evaluierung der existierenden Maßnahmen. Bis zur Auswertung einer solchen Evaluierung sollte von der Einführung weiterer Dokumentations- und Mitteilungsverpflichtungen Abstand genommen werden.

B. Anmerkungen zum Entwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland

Zu Art. 1 Nr. 2 Buchst. a) – Einführung einer temporären, stark degressiven Abschreibung

Wir begrüßen die Einführung einer zeitlich begrenzten degressiven Abschreibung. Beschleunigte Abschreibungen sind – wie vor allem aus dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz bekannt – ein wirksames Instrument zur Schaffung von Liquidität als kurzfristiges Konjunkturstimulans.

Durch die zeitliche Befristung dieser Abschreibung sollte es zu gezielten Investitionsanreizen in dem geplanten Anwendungszeitraum kommen. Eine unbefristete Einführung könnte dazu führen, dass Unternehmen ihre Entscheidung zur Durchführung von Investitionsmaßnahmen ggf. zeitlich nach hinten verschieben. Auch durch die geplante Höhe der Abschreibung von jeweils 30% in den ersten drei Jahren wird ein Anreiz für Investitionen geschaffen. Im Vergleich zu anderen steuerpolitischen Instrumenten, insbesondere der Gewährung einer Investitionsprämie, ist die degressive Abschreibung mit deutlich weniger Verwaltungsaufwand bei den Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung verbunden, da Beantragungs-, Genehmigungs- und Auszahlungsverfahren nicht erforderlich sind.

Des Weiteren begrüßen wir, dass für die zeitliche Anwendung der degressiven Abschreibung keine Rückwirkung vorgesehen ist. Steuerpflichtige benötigen typischerweise einen gewissen zeitlichen Vorlauf, um einen Investitionsplan zu erstellen und darauf basierend Investitionsentscheidungen zu treffen; dies gilt insbesondere für Anschaffungen oder Herstellungen mit größeren Investitionsvolumina. Diesem Umstand wird mit der zeitlichen Anwendungsregelung Rechnung getragen. Zudem werden durch die geplante zeitliche Anwendung etwaige

Seite 4/8 zum Schreiben vom 20.06.2025 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Mitnahmeeffekte vermieden. So profitieren zufällig in einen etwaigen „*Rückwirkungszeitraum*“ fallende Investitionen nicht von der geplanten degressiven Abschreibung.

Wir weisen darauf hin, dass seit der Aufhebung der sog. umgekehrten Maßgeblichkeit sowie der korrespondierenden handelsrechtlichen Öffnungsklauseln durch das BilMoG im Jahr 2009 nach Maßgabe steuerlich zulässiger Abschreibungsmethoden ermittelte planmäßig fortgeführte Buchwerte nicht mehr ohne Weiteres in die handelsrechtliche Rechnungslegung übernommen werden dürfen. Voraussetzung ist hierfür vielmehr, dass der durch die degressive Abschreibung widergespiegelte Werteverzehr dem tatsächlichen Abnutzungsverlauf des Vermögensgegenstands entspricht bzw. dieser Abnutzungsverlauf sachgerecht dargestellt wird. Daher können ausschließlich auf Grundlage entsprechender steuerlicher Bestimmungen ermittelte planmäßige Abschreibungen handelsrechtlich nicht (immer) zugrunde gelegt werden. Gleichwohl bestehen bei der Festlegung der handelsrechtlichen Abschreibungsmethode Ermessensspielräume. Die grundsätzliche Anwendung einer Abschreibung in fallenden Jahresbeträgen scheidet allerdings – Wesentlichkeit der Effekte vorausgesetzt – handelsrechtlich für solche Vermögensgegenstände aus, deren Werteverzehr sich über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer gleichmäßig vollzieht. In diesen Fällen würden wegen der beschleunigten steuerlichen AfA im handelsrechtlichen Jahresabschluss zu versteuernde temporäre Differenzen entstehen, die bei der Bilanzierung latenter Steuern zu berücksichtigen sind.⁵

Zu Art. 1 Nr. 3 – Senkung der Steuerbelastung für thesaurierte Gewinne auf 25 % und zu Art. 2 – Senkung des Körperschaftsteuersatzes

Die Frage der Höhe der (nominalen) Steuerbelastung ist eine politische Entscheidung. An dieser Stelle weisen wir auf die Auffassung der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ hin, dass die im internationalen Umfeld beobachtbare Unternehmensteuerbelastung von 25% als angemessen angesehen werden kann.⁶

In künftigen Gesetzgebungsverfahren gilt es, die Attraktivität der Besteuerung von Personengesellschaften strukturell zu verbessern. Dazu gehört eine Weiterentwicklung des Optionsmodells gem. § 1a KStG und der

⁵ Vgl. zur vergleichbaren Regelung nach dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz den *Fachlichen Hinweis des IDW „Zweifelfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung“* (Teil 3, 5. Update, April 2021), S. 24 f., <https://www.idw.de/IDW/Medien/Arbeitshilfen-oeffentlich/Fachliche-Hinweise-oeffentlich/Downloads/Down-Corona-IDW-FachlHinw-ReLePruefung-Teil3-Update5.pdf>, zuletzt abgerufen am 18.06.2025.

⁶ Vgl. Abschlussbericht der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“, S. 15 f.

Seite 5/8 zum Schreiben vom 20.06.2025 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG. Der Koalitionsvertrag sieht hierzu eine „wesentliche Verbesserung“ für beide Modelle auf dem Weg zu einer „rechtsformneutralen Besteuerung“ vor.⁷ Die bestehenden gesetzlichen Regelungen für beide Vorschriften sind komplex und stellen zum Teil aufgrund der Voraussetzungen diverse Hindernisse für ihre Anwendung dar. Neben einer Vereinfachung der Regelungen und einer damit einhergehenden Verbesserung ihrer Praxisrelevanz kann durch eine Reform auch die Eigenkapitalquote der Unternehmen gestärkt werden, wodurch (weitere) Investitionen für die Unternehmen erleichtert werden könnten (bspw. durch geringere Finanzierungskosten).

Für detaillierte Ausführungen verweisen wir auf das [IDW Schreiben vom 09.01.2023](#) an das BMF im Rahmen der Evaluierung der Option zur Körperschaftsbesteuerung (§ 1a KStG) und der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG).

Zu Art. 3 Nr. 1 – Gemeinkosten und Betriebskosten als förderfähige Aufwendungen und zu Art. 3 Nr. 2 – Erhöhung der Bemessungsgrundlage förderfähiger Aufwendungen

Die Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland ist auf Innovationsfähigkeit angewiesen. Dazu gehört zum einen eine exzellente schulische und universitäre Ausbildung, aber auch das Halten und die Ansiedlung forschungsstarker Unternehmen, die im Regelfall gut bezahlte Arbeitsplätze anbieten und Forscherinnen und Forscher aus aller Welt anziehen könnten.

Wir begrüßen daher grundsätzlich die vorgeschlagenen Maßnahmen bei der Forschungszulage – insbesondere, dass künftig auch bestimmte Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten in die förderfähigen Aufwendungen aufgenommen werden sollen. Da diese auch Aufwendungen enthalten, die mit der Forschung zumindest indirekt in Zusammenhang stehen, ist deren Berücksichtigung auch sachgerecht. Die geplante Pauschalierung stellt eine Vereinfachung für die Steuerpflichtigen dar und vermeidet somit eine unnötige, kleinteilige Dokumentations- und Nachweispflicht.

Die geplante Anhebung der Bemessungsgrundlage förderfähiger Aufwendungen von derzeit 10 auf 12 Mio. Euro erscheint hingegen im internationalen Vergleich weiterhin gering.⁸

⁷ „Verantwortung für Deutschland“, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, Zeilen 1435 - 1438.

⁸ So auch vbw – Die bayerische Wirtschaft, Steuerliche Standortqualitäten für Unternehmen in der EU, Stand März 2024, S. 8 ff.

Seite 6/8 zum Schreiben vom 20.06.2025 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Darüber hinaus regen wir eine Reform des Antragsprozesses an. Das aktuelle Verfahren gestaltet sich komplex, insbesondere weil zu viele unterschiedliche Behörden in den Prozess involviert sind. Das IDW hat dazu in seinem [Positions-papier](#) weitere Vorschläge ausgeführt. So regen wir bspw. an, die Behörden durch Einbeziehung externer Dritter zu entlasten und damit zu einer Beschleunigung der Prozesse beizutragen.

C. Anmerkungen zum Antrag „Gerechtigkeitslücken im Steuersystem schließen, Steuerbetrug wirksam bekämpfen und Einnahmebasis des Staates stärken“

Zunächst stellen wir klar, dass das IDW explizit das Ziel unterstützt, Sorge dafür zu tragen, dass z.B. durch Steuergestaltungen eine missbräuchliche Schädigung des Staats unterbleibt. Dies wird nicht zuletzt auch durch die Empfehlung an den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer verdeutlicht, die im [IDW Wertekodex](#) enthaltenen Ausführungen zu verantwortungsvoller Steuerberatung umzusetzen.

Richtigerweise stellt die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrem Antrag fest, dass *„die stark überwiegende Anzahl von Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger ihre Steuern rechtmäßig zahlen.“*⁹ Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass Gestaltungen innerhalb des gesetzlichen Rahmens anzuerkennen sind. So hat der Bundesfinanzhof (BFH) festgestellt, dass *„der Steuerpflichtige seine Verhältnisse grundsätzlich so gestalten [darf], dass keine oder möglichst geringe Steuern anfallen, und dabei zivilrechtliche Gestaltungen, die vom Gesetz vorgesehen sind, frei verwendet“*¹⁰ werden dürfen. Dem Steuerpflichtigen ist daher Freiheit innerhalb der gesetzlichen Regelungen zu gewähren. Die in diesem Rahmen gewählten legalen Gestaltungen sind anzuerkennen. Davon klar zu unterscheiden sind Fälle der Steuerhinterziehung, die eine Straftat darstellen und dementsprechend aufzuklären und angemessen zu sanktionieren sind.

Zu Nr. 1 Buchst. a) aa) – Abschaffung „Spekulationsfrist“

Die Frage, ob Veräußerungsgewinne grundsätzlich der Besteuerung unterworfen werden, ist davon abhängig, welche Besteuerungskonzeption für die jeweils betroffene Einkunftsart zugrunde gelegt wird. Das geltende Ertragsteuerrecht baut auf der Idee des Dualismus der Einkunftsarten auf. Bei betrieblichen Einkünften umfasst der Gewinn eines Unternehmens auch Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern. Bemessungsgrundlage der übrigen

⁹ BT-Drs. 21/356, S. 3.

¹⁰ BFH, Urteil vom 17.11.2020 – I R 2/18, BStBl. II 2021, S. 580.

Seite 7/8 zum Schreiben vom 20.06.2025 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Einkunftsarten ist der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Innerhalb dieses Konzepts ist die Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen die gesetzliche Regel. Von dieser Grundkonzeption wurden in der Vergangenheit indes diverse Ausnahmen vorgesehen. Die Frage über die Abschaffung der Steuerfreiheit bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z.B. Erbbaurecht, Mineralgewinnungsrecht), bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt, ist aus unserer Sicht damit eine politische, aber keine steuersystematische Entscheidung.

Entscheidet sich der Gesetzgeber für eine Besteuerung von Veräußerungsgewinnen im Zusammenhang mit privaten Immobilien, wären dann aber aus systematischen Gründen auch etwaige Veräußerungsverluste ertragsteuerwirksam zu berücksichtigen. Ferner sollten auch angemessene Übergangsregelungen vorgesehen werden.

Zu Nr. 1 Buchst. a) bb) – Abschaffung der Gewerbesteuerfreiheit von vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaften

Wir teilen die Auffassung der Expertenkommission “Vereinfachte Unternehmensteuer“, die sich in ihrem Abschlussbericht sowohl für die Streichung der Regelung zur einfachen als auch der erweiterten Grundstückskürzung ausspricht, da der Zweck der Vorschriften – die Vermeidung einer Doppelbelastung mit Gewerbe- und Grundsteuer – entfallen ist.¹¹ Des Weiteren sei die Maßnahme der erweiterten Kürzung als Subventionierung hoher Baukosten auch nur begrenzt geeignet.

Zu Nr. 1 Buchst. a) cc) – Besteuerung sog. Share Deals und zu Nr. 1 Buchst. b) – Ausnahmen im Erbschaftsteuergesetz

Der Gesetzgeber hat durch die Einführung sog. Ergänzungstatbestände die Komplexität des Grunderwerbsteuergesetzes – zulasten der Rechtssicherheit – immer weiter erhöht. Für die Steuerpflichtigen bestehen daher erhebliche steuerliche Risiken, eine etwaige Anzeigepflicht nicht zu erkennen und die ggf. erforderlichen Anzeigen nicht fristgerecht einzureichen.

Wir regen an, das Grunderwerbsteuergesetz umfassend zu reformieren und die Besteuerung von Immobilientransaktionen systematisch und rechtssicher zu regeln.

Zudem sind derzeit Verfahren zur Erbschaftsteuer vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängig. Bereits in der Vergangenheit hat das BVerfG die

¹¹ Vgl. Abschlussbericht der Expertenkommission “Vereinfachte Unternehmensteuer“, S. 53 f.

Seite 8/8 zum Schreiben vom 20.06.2025 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Ausgestaltung der Regelungen zur Begünstigung beim Übergang betrieblichen Vermögens für unvereinbar mit Art. 3 Abs. 1 GG erklärt.¹² Der Gesetzgeber hat darauf reagiert und (notwendige) neue Regelungen zur Begünstigung bei der Übertragung betrieblichen Vermögens verabschiedet. Auch diese Regelungen weisen eine hohe Komplexität auf. Auch hier zeigt sich, dass die Komplexität der Gesetze – flankiert von sehr umfangreichen und einzelfallorientierten Verlautbarungen der Finanzverwaltung – die rechtssichere Anwendung massiv erschwert und zudem zumindest zu einem wahrgenommen Gerechtigkeitsdefizit führt. Die komplexen Regelungen führen zu *„außersteuerlich wenig sinnvollen Entscheidungen, verursachen hohe Verwaltungskosten und können eine effiziente Unternehmensführung behindern.“*¹³

Wir regen daher an, auf eine einzelfallorientierte Überarbeitung der im Erbschaftsteuergesetz vorgesehen Ausnahmen zu verzichten, und stattdessen ein einfaches und verständliches Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz zu etablieren, welches den Fortbestand unternehmerischen Handelns im Falle des Übergangs von betrieblichen Vermögen sicherstellt. In der steuerwissenschaftlichen Literatur wird konzeptionell oftmals eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei niedrigeren Steuersätzen vorgeschlagen. Zur Vermeidung von durch die Erbschaft- und Schenkungsteuerbelastung ausgelösten Liquiditätseingpässen bei der Übertragung von (gebundenem) unternehmerischen Vermögen regen wir in Anlehnung an die Vorschläge der Expertenkommission zur Wegzugsbesteuerung an, eine praxistaugliche Stundungsregel, die grundsätzlich ohne Sicherheitsleistung zu gewähren ist, vorzusehen.¹⁴

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Moser

Brokamp, LL.M. Int'l. Tax (N.Y.U.),
RA (Syndikus-RA)
Technical Director Tax

¹² Vgl. BVerfG, Urteil vom 17.12.2014, 1 BvL 21/12, BVerfGE Band 138, 136, BStBl. II 2015, S. 50.

¹³ Weggenmann, WPg 2025, S. 327, 328.

¹⁴ Vgl. Abschlussbericht der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“, S. 147 f.